

Hausordnung

Fassung März 2012

Ohne eine gewisse Ordnung ist das Zusammenleben mehrerer Menschen unter einem Dach nicht möglich. Alle werden sich nur dann wohlfühlen, wenn alle Hausbewohner aufeinander Rücksicht nehmen.

Die Beachtung und Einhaltung dieser Hausordnung durch alle Hausbewohner bietet die Gewähr für eine gute Nachbarschaft. Behandeln Sie bitte die Ihnen zur Miete überlassene Wohnung und die Gemeinschaftsanlagen pfleglich. Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.

I. Schutz vor Lärm

Jeder Mieter, jede Mieterin ist dafür verantwortlich, dass vermeidbarer Lärm in der Wohnung, im Haus, im Hof und auf dem Grundstück unterbleibt. Radios, Fernseher, CD-Player und so weiter sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen. Gegebenenfalls wird die Anschaffung von Kopfhörern empfohlen. Besondere Rücksichtnahme ist in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie zwischen 22.00 und 7.00 Uhr geboten.

Das Spielen von Instrumenten ist während der Mittagsruhe (13.00 bis 15.00 Uhr) und zwischen 19.00 und 8.00 Uhr, sowie an Sonn- u. Feiertagen untersagt. In den anderen Zeiten darf nicht länger als zwei Stunden am Tag musiziert werden. Das Musizieren mit Blasinstrumenten und Schlagzeug ist untersagt.

Betreiben Sie Waschmaschinen, Wäschetrockner und auch Geschirrspülmaschinen möglichst nicht länger als 22.00 Uhr.

Achten Sie bei Lärm verursachenden hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten in Haus, Hof oder Außenanlagen darauf, dass Sie diese Arbeiten werktags außerhalb der vorgenannten Ruhezeiten durchführen. Diese Arbeiten sollten bis 20.00 Uhr beendet sein.

Partys und Feiern dürfen nicht zu unzumutbaren Lärmbelästigungen der Hausgemeinschaft führen. Grundsätzlich gelten auch in diesen Fällen die allgemeinen Ruhezeiten. Sprechen Sie bitte vorher mit den anderen Hausbewohnern, die dann sicherlich ein gewisses Maß an Geräusch- und Geruchseinwirkung tolerieren werden.

II. Kinder

Den Spielbedürfnissen von Kindern ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Insbesondere dürfen sie auf den dafür vorgesehenen Flächen spielen. Aus Sicherheitsgründen dürfen sie nicht im Keller, auf dem Speicher, in der Tiefgarage oder ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen spielen.

Kinder dürfen auf dem Hof und der zum Haus gehörenden Wiese spielen. Lärmende Spiele und Sportarten (z.B. Fußballspiel) sind auf dem Grundstück jedoch nicht gestattet.

Die Sauberhaltung des Spielplatzes und Sandkastens nebst Umgebung gehört zu den Aufgaben der Eltern, deren Kinder dort spielen. Auch die Kinder selbst sollen angehalten werden, in ihrem Spielbereich für Sauberkeit zu sorgen. Die Eltern der Kinder haben darauf zu achten, dass das benutzte Spielzeug nach Beendigung des Spielens weggeräumt wird.

III. Sicherheit

Haustüren, Kellereingänge und Hoftüren sind ständig geschlossen zu halten, sie dürfen nicht aus Brandschutzgründen jedoch nicht abgeschlossen werden. Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Davon ausgenommen ist das Abstellen von Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Mitbewohner unzumutbar behindert werden. Schuhe, Schirmständer und anderes gehören in die Wohnung, nicht ins Treppenhaus.

Das Grillen mit Holzkohle ist auf den Balkonen und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nicht gestattet. Darüber hinaus sollte jeder darauf achten, dass die Mitbewohner nicht durch übermäßige Gerüche und Lärm belästigt werden.

Aus Brandschutzgründen ist das Rauchen im Treppenhaus, auf dem Speicher, im Kellerbereich und in den Garagen, bzw. Tiefgaragen nicht gestattet.

Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachender Stoffe im Keller, dem Treppenhaus, dem Dachspeicher und auf dem Grundstücksgelände ist untersagt. Spreng- und Explosionsstoffe dürfen Sie nicht in das Haus oder auf das Grundstück bringen.

Bei Undichtigkeiten und sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort das zuständige Versorgungsunternehmen und die Baugenossenschaft zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu schließen, der Hauptabsperrhahn ist sofort zu schließen.

Keller-, Speicher- und Treppenhausfenster sind – mit Ausnahme von kurzzeitigem Lüften – in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu schließen.

Bringen Sie Blumenkästen und Blumenbretter so an, dass dadurch niemand gefährdet werden kann. Achten Sie bitte darauf, dass beim Blumengießen kein Wasser nach unten läuft.

Sollten Sie für längere Zeit verreisen oder sich nicht in Ihrer Wohnung aufhalten, überlassen Sie für Notfälle einen Wohnungsschlüssel zum Beispiel beim Nachbarn, Ihrem Hauswart oder einer anderen Person Ihres Vertrauens und benachrichtigen Sie uns über deren Namen und Adresse.

Beachten Sie die Benutzungs- und Sicherheitshinweise in den Aufzügen. Der Aufzug darf im Brandfall nicht benutzt werden. Sperrige Gegenstände und schwere Lasten dürfen Sie nur nach vorheriger Zustimmung des Hauswarts bzw. von uns mit dem Aufzug transportieren.

IV. Reinigung

Haus und Grundstück sind in einem sauberen und reinen Zustand zu erhalten. Nach einem bei Bedarf von der Baugenossenschaft aufgestellten Reinigungsplan müssen die Mieter abwechselnd Flure, Treppen, Fenster und Dachbodenräume, Zugangswege außerhalb des Hauses, den Hof den Standplatz der Müllgefäße, die Mülltonnen, den Straßenbereich bis Straßenmitte und den Bürgersteig vor dem Haus reinigen. Die Schnee- und Eisbeseitigung und das Streuen bei Glätte ist gemäß Ortssatzung durchzuführen. Sollte ein Mieter während der ihm zugewiesenen Reinigungszeit abwesend oder verhindert sein, hat er für eine entsprechende Vertretung zu sorgen.

Der im Haushalt anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Altglas, Altpapier, Kunststoffe, Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in die Restmülltonnen. Sie sind nach der Satzung der jeweiligen Ortsgemeinde zu entsorgen. Bei Vorhandensein einer Müllschluckanlage darf diese nur in der Zeit von 8 – 20 Uhr und nur für den sogenannten Restmüll benutzt werden.

Für die Entsorgung von Sperrmüll informieren Sie sich bitte bei Ihrem kommunalen Entsorgungsbetrieb und stellen Sie Ihren Sperrmüll erst zum Entsorgungstermin zur Abholung bereit.

Teppiche dürfen Sie nur auf dem dafür vorgesehenen Platz klopfen und abbürsten. Schuhe, Textilien, Badezimmergarnituren etc. dürfen Sie nicht aus Fenstern oder über die Balkonbrüstung oder im Treppenhaus reinigen.

Auf Balkonen dürfen Sie Wäsche nur innen unterhalb der Brüstung trocknen.

Ansonsten stehen Ihnen, soweit vorhanden, Waschküche und Trockenräume zur Verfügung. Reinigen Sie diese Räume sowie sämtliche Einrichtungsgegenstände nach jeder Benutzung.

Halten Sie die Abflüsse in Toiletten, Spülen und Waschbecken von Abfällen frei. Schütten Sie insbesondere kein Katzen-, Vogel- oder anderes Tierstreu hinein; auch Küchenabfälle, Fette, Windeln, Hygieneartikel jeglicher Art gehören auf keinen Fall in den Abfluss, sondern sind mit dem Hausmüll zu entsorgen.

Katzenhalter sollen dafür sorgen, dass Hinterlassenschaften in Sandkästen entfernt werden.

V. Lüften / Heizen

Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu heizen und zu lüften. Jeder Mieter muss dies auch bei längerer Abwesenheit unbedingt sicherstellen. Richtige Lüftung erfolgt durch kurzfristiges, aber ausreichendes Öffnen der Fenster. Gekippte Fenster sind zu vermeiden, da ansonsten Schimmelgefahr besteht. Im Keller, im Treppenhaus und auf dem Speicher ist ebenso zu verfahren.

VI. Fahrzeuge

Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf dem Hof, den Gehwegen und den Grünflächen ist mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellflächen nicht gestattet. Autos und Motorräder dürfen auf dem Grundstück weder gewaschen noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden. Nicht angemeldete Fahrzeuge dürfen im Grundstücksbereich nicht abgestellt werden.

Das Reinigen der PKW-Stellplätze ist vom jeweiligen Stellplatznutzer durchzuführen.

Beim Befahren der Garageneinfahrt und von Parkplätzen ist grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Das Abstellen von Fahrrädern ist grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und, - falls vorhanden -, im Fahrradkeller gestattet.

VII. Gemeinschaftsantenne / Breitbandkabelanschluss

Benutzen Sie Ihre TV- bzw. Radioempfangsgeräte ausschließlich mit geeigneten (zugelassenen) Anschlusskabeln. Das Anbringen von Antennen, Satellitenschüsseln und anderen Empfangsanlagen außerhalb der geschlossenen Mieträume ist nur mit mietvertraglicher Zustimmung erlaubt.

Sollten beim TV- bzw. Radioempfang Störungen bzw. Schäden auftreten, melden Sie dies bitte unverzüglich Ihrem Kabelnetzbetreiber.

Arbeiten Sie nicht selbst an den Steckdosen oder Kabeln.

VIII. Haustiere

Mit Ausnahme von Kleintieren (z.B. Vögel, Fische) ist die Haustierhaltung grundsätzlich untersagt. Dies gilt insbesondere für Hundehaltung.

Ort, Datum

Unterschrift des Mieters